



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2016

HANNOVER, 24. NOVEMBER 2016

NR. 45

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 3 a UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), Gemarkung Hannover 482

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Sehnde

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde 482

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde 484

Hauptsatzung 487

2. Gemeinde Uetze

Hauptsatzung Gemeinde Uetze 489

Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, sowie die Ortsräte und den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uetze vom 03.11.2016 493

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen in Laatzen 497

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2016 erscheint am
Freitag, dem 23.12.2016.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 15.12.2016.
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2017 erscheint am 05.01.2017.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 3a
UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung)**

Für folgendes Vorhaben wurden bei mir ein Wasserrechtsantrag auf Erlaubnis nach § 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

Temporäre Grundwasserabsenkung in Hannover, im Bereich Agnes-Hundoegger-Weg 9-12 Gemarkung Hannover, Flur 33, Flurstücke 11/23 und 11/25, befristet bis 10.04.2017

Nach § 3 a Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich hiermit bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG haben kann. Diese werden jedoch durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Bärbel Strote

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Sehnde

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) und der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben, die sich aus den folgenden Stundensätzen ergibt:

2. Krippenbetreuung	Gebühr pro Stunde
Regelbetreuung bis 6 Stunden	37,50 €
Regelbetreuung 7 – 9 Stunden	35,00 €
Nachmittagsbetreuung	29,00 €

Kindergartenbetreuung	Gebühr pro Stunde
Regelbetreuung bis 6 Stunden	29,50 €
Regelbetreuung 7 – 9 Stunden	26,00 €
Nachmittagsbetreuung	23,00 €

Die Gebühren der Hortbetreuung werden als monatliche Gebühr kalkuliert, in den Ferien erfolgt eine Betreuung ab 08.00 Uhr

Hortbetreuung

12:35/13.00 Uhr bis 17:00 Uhr	160,00 €
12:35/13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	120,00 €

In der Anlage ist eine Auflistung der Gebühren für die einzelnen Betreuungsformen dargestellt. Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Altersübergreifenden Gruppe (d.h. mind. 4 Kinder unter 3 Jahren und die Reduzierung des Betreuungsschlüssels) betreut werden, entrichten die Gebühren für Krippenkinder bis zum Ende des laufenden Kitajahres.

3. Der Personenkreis, dem gegenüber ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Region Hannover zur Übernahme der Kindertagesstattengebühren nach § 90 Absatz 3, 4 SGB VIII verpflichtet ist, wird von der monatlichen Gebühr entsprechend ganz oder teilweise freigestellt.
4. Die Zuschussregelung für den Personenkreis, dessen Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze geringfügig überschreitet, wird von der Stadt Sehnde ergänzt durch eigene Förderrichtlinien, in dem der prozentuale Eigenanteil herabgesetzt wird.
5. Ist für den Personenkreis aus § 1 Punkt 3. und 4. im Zusammenhang mit der Ausübung der Berufstätigkeit die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten (Nachweis) erforderlich, so wird er auch von dieser Gebühr auf Antrag und Nachweis ganz oder teilweise freigestellt.

6. Für die Teilnahme an Sonderöffnungszeiten ist für jede angefangene halbe Stunde monatlich eine zusätzliche Gebühr von 12,50 € zu zahlen. Die Sonderöffnungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr kann ausschließlich als volle Stunde zu einer zusätzlichen monatlichen Gebühr je angefangener Stunde in Höhe von 25,- € in Anspruch genommen werden.
7. Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sehnde, bzw. werden in Kindertagespflege betreut, wird für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr, ohne Gebühren für Sonderöffnungszeiten, um 50 % ermäßigt; für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr mit Ausnahme der Gebühren für Sonderöffnungszeiten. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit dem beitragsfreien Kitajahr vor der Einschulung keine Anwendung.
8. Für einen geteilten Platz im Hortbereich (Platzsharing) wird für die Betreuung eine anteilig der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden errechneter Gebühr festgesetzt.
9. In dem Jahr vor ihrer Einschulung werden alle Kinder von den Gebühren freigestellt. Sog. „Kannkindern“, Kinder die nach dem festgelegten Stichtag des Jahres (30. Sept.) geboren sind, werden die Gebühren für das letzte Kindergartenjahr auf Nachweis nachträglich erstattet.
10. Die Gebührenregelung aus § 1 Punkt 1, 5 und 8 gilt auch für Kinder aus anderen Kommunen, die im Rahmen der „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ eine Kindertagesstätte in Sehnde besuchen.
11. Für die Betreuung während der Schließzeiten der Kindertagesstätten (nur Kita und Hort) in den Sommerferien wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Betreuung kann wochenweise gebucht werden. Die Gebühr für diese Betreuung ist ungeachtet des § 6 Punkt 2 bis zum 31. März zu entrichten.

Sie beträgt pro Woche bei einer	Kinder- garten	Hort
Regelbetreuung bis 6 Stunden	44,00 €	
Regelbetreuung 7 bis 9 Stunden	58,00 €	
Nachmittagsbetreuung	23,00 €	
Hortbetreuung von 12.35/13.00 – 17.00 Uhr		40,00 €
Hortbetreuung von 13.00 – 16.00 Uhr		30,00 €

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer in Kenntnis dieser Satzung und der Kindertagesstättenbenutzungssatzung die Aufnahme eines Kindes veranlasst hat.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätten aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach der Kindertagesstättenbenutzungssatzung ausscheidet.

4. Eine Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von bis zu 10 zusammenhängenden Betreuungstagen aus betrieblichen oder zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Streik) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
Wird diese Frist überschritten, erfolgt ab dem 11. Schließtag in Folge eine Erstattung der Kitagebühren und des Essensgeldes für den gesamten Schließungszeitraum. In beiden Fällen handelt es sich um einen nach den jeweils zu zahlenden Gebühren und der Anzahl der zu erstattenden Schließtage pauschal berechneten Betrag.
Dies gilt nicht für die 3-wöchige Schließzeit in den Sommerferien der Schulen, zwischen Weihnachten und Neujahr und für Schließtage, die im Anschluss daran liegen.
5. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
6. Von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für einzelne Kinder zur Ermäßigung der Kindertagesstättengebühr gezahlte Beträge werden auf die zu zahlende Gebühr angerechnet.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

1. Die Kindertagesstättengebühr einschließlich der Gebühr für Sonderöffnungszeiten sowie das Essengeld werden auf schriftlichen Antrag um 50 % ermäßigt, wenn ein Kind mehr als drei Wochen in Folge, wegen Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (ein Nachweis ist erforderlich) die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Dies gilt nicht für die 3-wöchige Schließung in den Sommerferien der Schulen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gem. den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben.

§ 5 Mittagessen

1. Für jedes an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmende Kind ist ein Essengeld zu zahlen. Das Essengeld in Höhe von 40,00 € monatlich ist zusammen mit der Kindertagesstättengebühr zu überweisen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist, dass in der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. Kindertagesstättengruppe die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung möglich ist und freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Eine Ermäßigung des Essengeldes gilt nur in Verbindung mit § 4 Absatz 1.
3. Während der Ferienbetreuung in den Sommerferien kann unter Berücksichtigung von Punkt 1 Satz 3 ein Mittagessen wochenweise angemeldet werden. Die Gebühr beträgt 10,00 € pro Woche.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister der Stadt Sehnde durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.
2. Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Sehnde im Voraus zu überweisen.
3. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.08.2014 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 29.09.2016

Stadt Sehnde
Lehrke
Bürgermeister

Gebührentabelle ab dem 01.08.2014

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde

	Monatliche Kosten pro Betreuungsstunde:
Krippe	
Regelbetreuung bis 6 Stunden	37,50 €
Regelbetreuung 7 - 9 Stunden	35,00 €
Nachmittagsbetreuung	29,00 €
	Monatliche Kosten pro Betreuungsstunde:
Kita	
Regelbetreuung bis 6 Stunden	29,50 €
Regelbetreuung 7 - 9 Stunden	26,00 €
Nachmittagsbetreuung	23,00 €

Berechnung der Gebühren :

	Kita	Krippe
5 Stunden	147,50 €	187,50 €
6 Stunden	177,00 €	225,00 €
7 Stunden	182,00 €	245,00 €
8 Stunden	208,00 €	280,00 €
9 Stunden	234,00 €	315,00 €
nachmittags	92,00 €	116,00 €

Hortbetreuung

12.35/13.00 - 16.00 Uhr	120,00 €
12.35/13.00 - 17.00 Uhr	160,00 €

Sonderöffnungszeiten je 1/2 Stunde 12,50 €

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) und der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben, die sich aus den folgenden Stundensätzen ergibt:

	ab 01.08. 2017	ab 01.08. 2018
Krippenbetreuung Gebühr pro Stunde		
Regelbetreuung bis 6 Stunden	39,00 €	41,00 €
Regelbetreuung 7 – 9 Stunden	37,00 €	38,50 €
Nachmittagsbetreuung	30,50 €	32,00 €
	ab 01.08. 2017	ab 01.08. 2018
Kindergartenbetreuung Gebühr pro Stunde		
Regelbetreuung bis 6 Stunden	31,00 €	32,50 €
Regelbetreuung 7 – 9 Stunden	27,50 €	29,00 €
Nachmittagsbetreuung	24,00 €	25,00 €

Die Gebühren der Hortbetreuung werden als monatliche Gebühr kalkuliert, in den Ferien erfolgt eine Betreuung ab 08.00 Uhr

	ab 01.08. 2017	ab 01.08. 2018
Hortbetreuung		
12:35/13.00 Uhr bis 17:00 Uhr	168,00 €	176,00 €
12:35/13.00 Uhr bis 16:00 Uhr	126,00 €	132,00 €

In der Anlage ist eine Auflistung der Gebühren für die einzelnen Betreuungsformen dargestellt.

1. Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Altersübergreifenden Gruppe (d.h. mind. 4 Kinder unter 3 Jahren und die Reduzierung des Betreuungsschlüssels) betreut werden, entrichten die Gebühren für Krippenkinder bis zum Ende des laufenden Kitajahres.
2. Der Personenkreis, dem gegenüber ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Region Hannover zur Übernahme der Kindertagesstättengebühren nach § 90 Absatz 3, 4 SGB VIII verpflichtet ist, wird von der monatlichen Gebühr entsprechend ganz oder teilweise freigestellt.
3. Die Zuschussregelung für den Personenkreis, dessen Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze geringfügig überschreitet, wird von der Stadt Sehnde ergänzt durch eigene Förderrichtlinien.
4. Ist für den Personenkreis aus § 1 Punkt 3. und 4. im Zusammenhang mit der Ausübung der Berufstätigkeit die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten (Nachweis) erforderlich, so wird er auch von dieser Gebühr auf Antrag und Nachweis ganz oder teilweise freigestellt.
5. Für die Teilnahme an Sonderöffnungszeiten ist für jede angefangene halbe Stunde monatlich eine zusätzliche Gebühr von 13,00 €, ab 01.08.2018 eine zu-

sätzliche Gebühr von 14,00 € zu zahlen. Die Sonderöffnungszeit von 13:00 bis 14:00 Uhr bzw. von 14:00 bis 15:00 Uhr kann ausschließlich als volle Stunde zu einer zusätzlichen monatlichen Gebühr je angefangener Stunde in Höhe von 26,-- €, ab 01.08.2018 in Höhe von 28,-- €, in Anspruch genommen werden.

6. Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sehnde, bzw. werden in Kindertagespflege betreut, wird für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr, ohne Gebühren für Sonderöffnungszeiten, um 50 % ermäßigt; für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr mit Ausnahme der Gebühren für Sonderöffnungszeiten. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit dem beitragsfreien Kitajahr vor der Einschulung keine Anwendung.
7. Für einen geteilten Platz im Hortbereich (Platzsharing) wird für die Betreuung eine anteilig der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden errechneter Gebühr festgesetzt.
Scheidet ein Kind aus, das Platzsharing in Anspruch genommen hat, so ist ab dem Folgemonat die volle Betreuungsgebühr und das volle Essengeld für das verbleibende Kind zu zahlen, sofern sich kein neuer Sharingpartner findet.
8. In dem Jahr vor ihrer Einschulung werden alle Kinder von den Gebühren freigestellt. Sog. „Kannkindern“, Kinder die nach dem festgelegten Stichtag des Jahres (30. Sept.) geboren sind, werden die Gebühren für das letzte Kindergartenjahr auf Nachweis nachträglich erstattet.
9. Die Gebührenregelung aus § 1 Punkt 1, 5 und 8 gilt auch für Kinder aus anderen Kommunen, die im Rahmen der „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ eine Kindertagesstätte in Sehnde besuchen.
10. Für die Betreuung während der Schließzeiten der Kindertagesstätten (nur Kita und Hort) in den Sommerferien wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Betreuung kann wochenweise gebucht werden. Die Gebühr für diese Betreuung ist ungeachtet des § 6 Punkt 2 bis zum 31. März zu entrichten.

Sie beträgt pro Woche bei einer	ab 01.08.2017		ab 01.08.2018	
	Kinder- garten	Hort	Kinder- garten	Hort
Regelbetreuung bis 6 Stunden	46,00 €		48,00 €	
Regelbetreuung 7 bis 9 Stunden	61,00 €		64,00 €	
Nachmittagsbetreuung	24,00 €		25,00 €	
Hortbetreuung von 12.35/13.00 – 17.00 Uhr		42,00 €		44,00 €
Hortbetreuung von 13.00 - 16.00 Uhr		31,50 €		33,00 €

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zahlungspflichtig sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten/ist der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte, die/der in Kenntnis dieser Satzung und der Kindertagesstättenbenutzungssatzung die Aufnahme veranlasst haben/hat. Gemeinsam Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätten aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach der Kindertagesstättenbenutzungssatzung ausscheidet.
4. Eine Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von bis zu 10 zusammenhängenden Betreuungstagen aus betrieblichen oder zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Streik) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
Wird diese Frist überschritten, erfolgt ab dem 11. Schließtag in Folge eine Erstattung der Kitagebühren und des Essengeldes für den gesamten Schließungszeitraum. In beiden Fällen handelt es sich um einen nach den jeweils zu zahlenden Gebühren und der Anzahl der zu erstattenden Schließtage pauschal berechneten Betrag.
Dies gilt nicht für die 3-wöchige Schließzeit in den Sommerferien der Schulen, zwischen Weihnachten und Neujahr und für Schließtage, die im Anschluss daran liegen.
5. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
6. Von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für einzelne Kinder zur Ermäßigung der Kindertagesstättengebühr gezahlte Beträge werden auf die zu zahlende Gebühr angerechnet.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

1. Die Kindertagesstättengebühr einschließlich der Gebühr für Sonderöffnungszeiten sowie das Essengeld werden auf schriftlichen Antrag um 50 % ermäßigt, wenn ein Kind mehr als drei Wochen in Folge, wegen Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (ein Nachweis ist erforderlich) die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Dies gilt nicht für die 3-wöchige Schließung in den Sommerferien der Schulen bzw. Schließtage, die im Anschluss daran liegen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gem. den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben.

§ 5

Mittagessen

1. Für jedes an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmende Kind ist ein Essengeld zu zahlen. Das Essengeld in Höhe von 42,00 € monatlich ist zusammen mit der Kindertagesstättengebühr zu überweisen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist, dass in der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. Kindertagesstättengruppe die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung möglich ist.
2. Eine Ermäßigung des Essengeldes gilt nur in Verbindung mit § 4 Absatz 1.
3. Während der Ferienbetreuung in den Sommerferien kann unter Berücksichtigung von Punkt 1 Satz 3 ein Mittagessen wochenweise angemeldet werden. Die Gebühr beträgt 10,50 € pro Woche.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister der Stadt Sehnde durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.
2. Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Sehnde im Voraus zu überweisen.
3. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.08.2016 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 29.09.2016

Stadt Sehnde
Lehrke
Bürgermeister

Gebührentabelle ab dem 01.08.2017**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde**

	Monatliche Kosten pro Betreuungsstunde:
Krippe	
Regelbetreuung bis 6 Stunden	39,00 €
Regelbetreuung 7 - 9 Stunden	37,00 €
Nachmittagsbetreuung	30,50 €

	Monatliche Kosten pro Betreuungsstunde:
Kita	
Regelbetreuung bis 6 Stunden	31,00 €
Regelbetreuung 7 - 9 Stunden	27,50 €
Nachmittagsbetreuung	24,00 €

Berechnung der Gebühren:

	Kita	Krippe
5 Stunden	155,00 €	195,00 €
6 Stunden	186,00 €	234,00 €
7 Stunden	192,50 €	259,00 €
8 Stunden	220,00 €	296,00 €
9 Stunden	247,50 €	333,00 €
nachmittags	96,00 €	122,00 €

Hortbetreuung

12.35/13.00 - 16.00 Uhr	126,00 €
12.35/13.00 - 17.00 Uhr	168,00 €

Sonderöffnungszeiten je 1/2 Stunde 13,00 €

Gebührentabelle ab dem 01.08.2018**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde**

	Monatliche Kosten pro Betreuungsstunde:
Krippe	
Regelbetreuung bis 6 Stunden	41,00 €
Regelbetreuung 7 - 9 Stunden	38,50 €
Nachmittagsbetreuung	32,00 €

	Monatliche Kosten pro Betreuungsstunde:
Kita	
Regelbetreuung bis 6 Stunden	32,50 €
Regelbetreuung 7 - 9 Stunden	29,00 €
Nachmittagsbetreuung	25,00 €

Berechnung der Gebühren :

	Kita	Krippe
5 Stunden	162,50 €	205,00 €
6 Stunden	195,00 €	246,00 €
7 Stunden	203,00 €	269,50 €
8 Stunden	232,00 €	308,00 €
9 Stunden	261,00 €	346,50 €
nachmittags	100,00 €	128,00 €

Hortbetreuung

12.35/13.00 - 16.00 Uhr	132,00 €
12.35/13.00 - 17.00 Uhr	176,00 €

Sonderöffnungszeiten je 1/2 Stunde 14,00 €

Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 10.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Sehnde“.
2. Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 27.11.2001 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.
3. Die Namen der ehemaligen Gemeinden Bilm, Bolzum, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Höver, Ilten, Klein Lobke, Müllingen, Rethmar, Sehnde, Wassel, Wehmingen und Wirringen werden als Ortsteilbezeichnungen weitergeführt.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

1. Das Wappen zeigt auf rotem Grund mit einem schmalen goldenen Bord einen blau bezungten goldenen Löwenkopf.
2. Die Farben der Flagge sind rot und gold.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Sehnde - Region Hannover“.
4. Eine Verwendung des Stadtnamens und des Stadtwappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
5. In den Ortsteilen können die früheren Wappen und Flaggen bei geeigneten Anlässen neben Stadtwappen und -flagge gezeigt werden.

§ 3**Ratzuständigkeit**

1. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4**Ortsräte**

1. Die Ortsteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Bilm
 - b) Bolzum: ohne den Gebietsteil „Klein Bolzum“ (Exklave der ehemaligen Gemeinde Bolzum)
 - c) Dolgen-Evern-Haimar
 - d) Ilten
 - e) Höver
 - f) Müllingen-Wirringen
 - g) Rethmar
 - h) Sehnde: bestehend aus den Ortsteilen Gretenberg, Klein Lobke und Sehnde einschließlich des Gebietsteiles „Klein Bolzum“ (Exklave der ehemaligen Gemeinde Bolzum)
 - i) Wassel
 - j) Wehmingen
 bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt in Ortschaften mit

bis zu	2.000 EinwohnerInnen	7 Mitglieder
von 2.001 bis 5.000 EinwohnerInnen		9 Mitglieder
mit mehr als 5.000 EinwohnerInnen		11 Mitglieder

 Für die Ermittlung der EinwohnerInnenzahl gilt § 46 i.V.m. § 177 Abs. 2 NKomVG entsprechend.
3. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. In Ortsräten mit mehr als zehn Ortsratsmitgliedern können zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.
4. Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
5. Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - a) Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand,
 - b) Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft beeinträchtigen können,
 - c) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde,
 - d) Mithilfe bei Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.),
 - e) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen,
 - f) Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

§ 5**BeamtInnen auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6**Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7

**Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin
oder des Bürgermeisters**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Sehnde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs.1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sehnde werden in dem Verkündungsblatt „Gemeinsames Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
Zusätzlich soll auf diese Bekanntmachung noch nachrichtlich in der Wochenzeitung „Sehnder Anzeiger“ hingewiesen werden. Dabei wird auf die Wiedergabe des vollen Wortlautes verzichtet. Stattdessen erfolgt der Hinweis, wo und wann die Bekanntmachung einer Rechtsvorschrift oder des Flächennutzungsplanes erfolgt und wirksam geworden ist.

2. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im „Sehnder Anzeiger“. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, an der amtlichen Bekanntmachungstafel des Rathauses der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, ausgehängt.
3. Erscheint das „Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder die Wochenzeitung „Sehnder Anzeiger“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

**Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen
des Rates**

1. In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
2. Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Sehnde vom 10.11.2011 außer Kraft.

Sehnde, den 10.11.2016

Stadt Sehnde
Lehrke
Bürgermeister

2. Gemeinde Uetze

Hauptsatzung Gemeinde Uetze

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) mit der letzten Änderung vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Uetze“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 08.08.2006 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen zeigt „in Gold eine geschweifte, achtmal nach der Figur blaugold gespaltene Spitze“.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Uetze besteht aus den Farben Gold und Blau, belegt mit dem Wappen der Gemeinde Uetze.
Das Banner der Gemeinde Uetze besteht aus den Farben Gold und Blau, belegt mit dem Wappen der Gemeinde Uetze.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindegewappen.

§ 3

Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro bzw. bei der Veräußerung von Grundstücken den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsräte und Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Uetze (ausgenommen die Grundstücke an der Straße „Am tiefen Moor“ und „Krätzer Winkel“ laut anliegender Karte),
 - b) Hänigsen,
 - c) Dollbergen,
 - d) Eltze,
 - e) Altmerdingsen (zzgl. der Grundstücke an der Straße „Am tiefen Moor“ und „Krätzer Winkel“ laut anliegender Karte),
 - f) Dedenhausen,
 - g) Katensen,
 - h) Obershagen,
 - i) Schwüblingsen,
 bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Ortsräte für die Ortschaften Uetze und Hänigsen haben 9 Mitglieder.

Die Ortsräte für die Ortschaften Dollbergen und Eltze haben 7 Mitglieder.

Die Ortsräte für die übrigen Ortschaften haben 5 Mitglieder.

- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Obhutsfunktionen für öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Gebäude, Veranstaltungen und sonstige gemeindliche Maßnahmen in der Ortschaft sowie bei der allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrssicherung.
In diesem Zusammenhang Inanspruchnahme zur
 - Mitwirkung bei der Feststellung und Meldung von Manöverschäden.
 - Beaufsichtigung der aufgestellten Verkehrszeichen (Beschädigung, Entfernung).
 - Mitwirkung bei der Überwachung der Unterhaltung und der Benutzung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen in Bezug auf Verkehrssicherheit und Bauzustand.
 - Mitwirkung bei der Überwachung des baulichen Zustandes von Gemeindestraßen und -wegen aus der Sicht der Verkehrssicherheit.
 - Mitwirkung bei der Überwachung von Straßenbeleuchtungsanlagen.
 - b) Wahrnehmung von Obhutsfunktionen für gemeindeeigene Grundstücke aus der Sicht des Grundstückseigentümers.
 - Beurteilung der Bspielbarkeit von gemeindeeigenen Sportplätzen.
 - c) Unmittelbare Verwaltungsleistungen für Einwohnerinnen/ Einwohner in der Ortschaft und Verwaltungstätigkeit für die Gemeindeverwaltung.
In diesem Zusammenhang Inanspruchnahme zur
 - Mitwirkung bei Statistiken und Erhebungen, soweit notwendig.
 - Entgegennahme der An- und Abmeldungen von Hunden.
 - Mitwirkung bei der Durchführung von Sammlungen.
 - Mitwirkung und Durchführung von Seniorenbetreuungsmaßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit des Ortsrates.
 - Überwachung oder ordnungsmäßigen Durchführung der Straßenreinigung, Glatteisbekämpfung einschließlich Schneeräumung und Unkrautbekämpfung.
- (4) Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen nur insgesamt oder im Hinblick auf die in Absatz 3 gebildeten Gruppen von Hilfsfunktionen nur gruppenweise ablehnen.

§ 5

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Der Ortsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und fördert deren positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde. Soweit der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 nicht ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen, **entscheidet der Ortsrat** unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in folgenden Angelegenheiten:
 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Alten-

- heime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
2. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,
 3. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind,
 4. Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
 5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
 6. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 7. Einrichtung eines Schiedsamts mit der Ortschaft als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner hat,
 8. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
 9. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
 10. Pflege der Kunst in der Ortschaft,
 11. Seniorenbetreuung,
 12. Repräsentation der Ortschaft und
 13. Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft.

Die Ortsräte entscheiden in Angelegenheiten des Abs. 1 Ziff. 1 und 6 nicht, soweit zu regeln ist, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen gegenseitigen Rechten und Pflichten den Sportvereinen aus dem Gemeindegebiet die Sportanlagen der Gemeinde überlassen werden. Das gleiche gilt für die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Kostenabgrenzung für die Unterhaltung der Sportanlagen. Die Ortsräte entscheiden in Angelegenheiten des Abs. 1 Ziff. 6 ferner nicht über die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen und Investitionskostenzuschüssen.

- (2) **Der Ortsrat** ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, rechtzeitig **anzuhören**. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken.
In der Bauleitplanung ist der Ortsrat spätestens anzuhören, nachdem das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (§ 4 BauGB), abgeschlossen worden ist. Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen mit räumlich auf die Ortschaft begrenzter Bedeutung dem Ortsrat die Entscheidung über die Art und Weise der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 BauGB) und den Verzicht darauf übertragen wird,
 3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,

4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 besteht,
 5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft liegt,
 6. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
 7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen,
 8. Wahl der Schiedsperson des Schiedsamts, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft gehört, wenn nicht ein Schiedsamt nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 eingerichtet wird,
 9. Bestellung des Ortsbrandmeisters und seines Vertreters.
- (3) Dem Ortsrat sind die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Recht des Rates, die Haushaltsatzung zu erlassen, wird dadurch nicht berührt. **Die Ortsräte sind jedoch bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören.**
 - (4) **Der Ortsrat kann** in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, **Vorschläge unterbreiten**, Anregungen geben und Bedenken äußern. Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss haben die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter das Recht, angehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Ortsrat bei einer Anhörung nach Absatz 2 abgegeben hat.

§ 6

Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin/ als erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Uetze gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Uetze vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Uetze zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen (Rechtsvorschriften), Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Uetze während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung).
Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. In dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG (wie z.B. BauGB, NKWG, u.a.) werden,

soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Wochenzeitung „Marktspiegel“ veröffentlicht.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im Aushangkasten am Rathaus in der Ortschaft Uetze und an der Verwaltungsnebenstelle in der Ortschaft Hänigsen veröffentlicht.
- (5) Erscheint das „Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder die Wochenzeitung „Marktspiegel“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen im Aushangkasten am Rathaus in der Ortschaft Uetze und an der Verwaltungsnebenstelle in der Ortschaft Hänigsen.
Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt“ oder der Wochenzeitung „Marktspiegel“ unverzüglich nachzuholen.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen/ Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

Die Einwohnerinnen/Einwohner haben dabei Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Uetze vom 23.08.2001 (geändert durch die Änderungssatzungen vom 29.09.2005, 27.04.2006 und vom 17.12.2015) außer Kraft.

Uetze, den 03.11.2016

Werner Backeberg
Bürgermeister
Gemeinde Uetze

Gemarkung
Altmerdingsen

Gemarkungsgrenze

Gemarkung
Uetze

Krätzer Winkel 33 / 33A

Am Tiefen Moor

Weg



1:2.000

Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, sowie die Ortsräte und den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uetze vom 03.11.2016

Aufgrund von § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze am 03.11.2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Rates

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann dabei auch durch das Internet erfolgen und bedarf keiner Unterschrift. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann sie bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung und (bei Kürzung auf 24 Stunden) auch telefonisch hinzuweisen.
2. Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Verhandlung im Einzelfall bereits vorliegt.
3. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder Email-Adresse umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen.

§ 2

Tagesordnung

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden auf.
2. Tagesordnungsanträge von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
3. Bereits abschließend behandelte Vorlagen und Anträge dürfen bei gleicher Sach- oder Rechtslage erst nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Tage der Ablehnung erneut eingebracht werden; es sei denn, dass mindestens 1/3 der Ratsmitglieder die Wiederaufnahme beantragt.
4. Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
5. Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erweitert werden. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 3

Aktuelle Stunde

1. Auf Antrag einer Fraktion, Gruppe oder von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder kann eine Aussprache über eine aktuelle die Gemeinde betreffende Angelegenheit stattfinden, die nicht Gegenstand der Tagesordnung ist („Aktuelle Stunde“).
2. Der Antrag ist spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die Fraktionsvorsitzenden sind hiervon unverzüglich zu unterrichten.
3. Die Aktuelle Stunde findet zu Beginn der Ratssitzung vor der Einwohnerfragestunde statt und soll höchstens 30 Minuten dauern. Die Redezeit der einzelnen Fraktionen beträgt 5 Minuten. Die Redezeit des Bürgermeisters sowie der anderen Beamten auf Zeit bleibt hiervon unberührt.
4. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen, Einwohnerfragestunde

1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, sofern eine Beratung erforderlich ist.
2. An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörer unter Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertretern können besondere Plätze freigehalten werden.
3. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Verhandlung nicht stören und keine Zeichen des Beifalles oder des Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der oder dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
4. Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.
5. Bei Bedarf unterbricht die oder der Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Fragestunde für die Einwohner, in der Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten gestellt werden können. Die Einwohnerfragestunde wird von der oder dem Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantwortet. Die Fragestunde soll nicht länger als 45 Minuten dauern, der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Für die Beantwortung einzelner Fragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 5 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion oder Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes stehen 3 Minuten Redezeit zur Verfügung. Eine Diskussion findet nicht statt.
6. Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 5 Sitzungsleitung

1. Die oder der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
2. Sind weder die oder der Ratsvorsitzende noch eine Vertreterin oder ein Vertreter anwesend, bestimmt der Rat unter dem Vorsitz der oder des an Lebensjahren ältesten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, wer aus seiner Mitte den Vorsitz übernehmen soll.

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie die oder den Ratsvorsitzenden rechtzeitig vorher unterrichten. Will ein Ratsmitglied vorzeitig eine Sitzung verlassen, soll er diese Absicht der oder dem Ratsvorsitzenden ankündigen.
2. Die Ratsmitglieder tragen sich bei den Sitzungen in eine Anwesenheitsliste ein.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 7 Sachanträge

1. Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Ratssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.
2. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller können Anträge an den Rat oder den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uetze zur Vorbereitung unmittelbar auf die Tagesordnung des Ausschusses bzw. Ortsrates genommen werden. In den Anträgen enthaltene Vorgaben zu den zu beteiligenden Gremien sind nur beachtlich, wenn sie in dem jeweiligen Antrag schriftlich begründet sind.
3. Vor einer Beschlussfassung des Rates in der Sache sind die Anträge im Verwaltungsausschuss vorzubereiten.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
2. Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Bei Anträgen, welche nur eine Beratung oder die Entgegennahme einer Information zum Gegenstand haben, reicht die absolute Mehrheit.

§ 9 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:

- a) Nichtbefassung,
- b) Vertagung,
- c) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste (Diese Anträge können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben),
- d) Übergang zur Tagesordnung,
- e) Unterbrechung der Sitzung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 11 Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden.

§ 12 Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese werden in der Ratssitzung beantwortet, wenn sie spätestens am dritten Arbeitstag vor dem Tag der Sitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sind. Die Anfragen werden mündlich von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantwortet. Auf Wunsch erfolgt auch zusätzlich eine schriftliche Antwort. Zusatzfragen zum Gegenstand der Anfrage sind zulässig.

§ 13 Beratung

1. Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die oder der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen werden durch Handaufheben angezeigt.
2. Die oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin bzw. der jeweilige Redner ihre bzw. seine Ausführungen beendet hat.

3. Die oder der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm oder ihr nach § 63 NKomVG (Ordnung in den Sitzungen) und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen. Will die oder der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt sie oder er den Vorsitz solange an ihre bzw. seine Vertreterin bzw. seinen Vertreter ab.
4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
5. Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten. Die oder der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
6. Zum selben Beratungsgegenstand soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Ausgenommen sind:
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die oder der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
7. Persönliche Bemerkungen sind nur nach Schluss der Aussprache erlaubt. Zur Sache dürfen dann keine Ausführungen gemacht werden. Sie dürfen nur gegen die Person der Rednerin oder des Redners gerichtete Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 14 Ordnung in der Sitzung

1. Jede Rednerin und jeder Redner hat sich bei seinen bzw. ihren Ausführungen an die Sache zu halten. Die oder der Ratsvorsitzende kann die Ordnung störende Redner zur Ordnung rufen. Folgt ein Ratsmitglied diesen Ermahnungen nicht, so kann die oder der Ratsvorsitzende ihr bzw. ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, darf es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr sprechen.
2. Die oder der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 15 Abstimmung

1. Die oder der Ratsvorsitzende eröffnet nach Schluss der Beratung und persönlichen Bemerkungen die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Während der Abstimmung sind weitere Anträge unzulässig.
2. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt die oder der Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

3. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Heben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der oder dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
4. Die oder der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst.
5. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll zu vermerken. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
6. Auf Antrag von sechs Ratsmitgliedern wird geheim abgestimmt, die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der oder dem Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern festgestellt und der oder dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die bzw. der es bekannt gibt. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.

§ 16 Wahlen

Für die Stimmenauszählung bei Wahlen gilt § 15 Abs. 6 Satz 2 (Abstimmung) entsprechend.

§ 17 Protokoll

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
2. Beschließt der Rat eine Satzung, Geschäftsordnung oder Richtlinie, so ist davon eine Ausfertigung dem Protokoll beizufügen.
3. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass ihre oder seine Wortmeldung bzw. ihre oder seine Abstimmung im Protokoll festgehalten wird; dies gilt nicht für geheime Stimmabgabe.
4. Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungen und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass im Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
5. Das Protokoll ist von der oder dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Unterlagen der Protokollführerin oder des Protokollführers sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren. Der Rat beschließt über die Genehmigung des Protokolls.

6. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
7. Eine Ausfertigung jedes Protokolls über die Sitzungen des Rates soll allen Ratsmitgliedern spätestens 3 Wochen nach jeder Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 18

Fraktionen und Gruppen

1. Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
2. Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratsitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen.
3. Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
4. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.
5. Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden anzugeben. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Satz 1 wirksam.
6. Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis auf den dafür vorgesehenen Vordrucken zu führen, der jeweils bis zum 31.3. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 19

Ausschüsse des Rates

1. Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Der Umlegungsausschuss tagt nichtöffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
3. Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen. Ist auch dieses verhindert, so kann die Fraktion oder Gruppe, welche den Ausschusssitz zu besetzen hat, ein anderes Ratsmitglied als Vertreterin oder Vertreter in die Sitzung entsenden.
4. Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichten sowie der Protokolle über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
5. Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden, wenn Ratsmitglieder mehreren entsprechenden Ausschüssen angehören. Dieses betrifft nicht die gemeinsame Sitzung von Ausschüssen.
6. In Ratsausschüssen mit stimmrechtslosen Mitgliedern zählen diese bei der für die Beschlussfähigkeit geforderten Mehrheit nicht mit, da hierbei ausschließlich auf jene mit Stimmrecht abgestellt wird.

§ 20

Betriebsausschuss

1. Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Rat mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 (Öffentlichkeit der Sitzungen, Einwohnerfragestunde) entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
2. Der Betriebsausschuss tagt nichtöffentlich.
3. Die Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle des Betriebsausschusses sind allen Ratsfrauen und Ratsherren zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Ortsräte

Für den Geschäftsgang und das Verfahren innerhalb der Ortsräte gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 22
Verwaltungsausschuss

1. Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Rat mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 (Öffentlichkeit der Sitzungen, Einwohnerfragestunde) entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
2. Die Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsfrauen und Ratsherren zur Verfügung zu stellen.
3. In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 23
Geltung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse, die Ortsräte sowie den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uetze vom 03.11.2011 mit der 1. Änderung aus der Ratssitzung vom 15.12.2011 außer Kraft.
2. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
3. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG (Mitglieder des Hauptausschusses) ist dabei zu berücksichtigen.

Uetze, den 03.11.2016

Gemeinde Uetze
Werner Backeberg
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen in Laatzen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen für den Friedhof in Gleidingen am 13.10.2016 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

In § 6 Gebührentarif wird Nr. 3 b) ersatzlos gestrichen.

Unter II. Gebühren für die Bestattung wird unter Nr. 1.a) der Betrag von 420,00 € auf 495,00 € geändert.

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleidingen, 14.10.2016

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: L. S. Kirchenvorsteher:
T. Hahne I.Voigt

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, 27.10.2016

Der Kirchenkreisvorstand:
L. S. i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
